

Präambel

Der Netzbetreiber betreibt ein Stromverteilungsnetz und stellt dieses auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes vom 07. Juli 2005 (EnWG), der Stromnetzzugangsverordnung vom 25. Juli 2005 (StromNZV), der Messzugangsverordnung (MessZV) vom 17. Oktober 2008, der Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (StromNEV), der Niederspannungsanschlussverordnung vom 01. November 2006 sowie der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 11. Juli 2006 (Aktenzeichen: BK 6-06-009, sog. GPKE-Festlegung) dem Netznutzer diskriminierungsfrei nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Vertrag vermittelt dem Netznutzer den Zugang zum gesamten Elektrizitätsversorgungsnetz und regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner betreffend den Zugang zum Elektrizitätsversorgungsnetz zum Zwecke der Entnahme elektrischer Energie.
- 1.2 Die Netznutzung bei Einspeisungen aus an das Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Erzeugungsanlagen (z. B. KWK-Anlagen, EEG-Anlagen, Brennstoffzellen) ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

2. Voraussetzungen der Netznutzung

- 2.1 Voraussetzung für die Netznutzung ist das Bestehen eines reinen Stromliefervertrages (ohne Netznutzung) zwischen dem Netznutzer und einem oder mehreren Stromlieferanten. Einer dieser Stromlieferverträge muss entweder den gesamten Bedarf oder den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinausgehenden Bedarf vollständig abdecken (offener Stromliefervertrag).
- 2.2 Voraussetzung ist ein zwischen Netzbetreiber und Lieferant abgeschlossener Vertrag über die Belieferung des Netznutzers über das Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers (Lieferanten-Rahmenvertrag); es sei denn, der Netznutzer führt einen eigenen Bilanzkreis. In diesem Fall sind zusätzliche Sonderregelungen zu treffen.
- 2.3 Voraussetzung ist die form- und fristgerechte Anmeldung der Abnahmestelle des Netznutzers nach den Bestimmungen des Lieferanten-Rahmenvertrages durch den Lieferanten.
- 2.4 Voraussetzung für die Netznutzung ist das Vorliegen gültiger netzanschlussvertraglicher Regelungen, welche die technische Anbindung der vorbezeichneten Anlage des Netznutzers an das Netz des Netzbetreibers regeln sowie das Vorliegen eines Anschlussnutzungsvertrages zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber.

3. Zuordnung von Entnahmestellen zu Bilanzkreisen

Jede einzelne Entnahmestelle muss in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen sein, wobei jede einzelne Entnahmestelle genau dem Bilanzkreis zuzuordnen ist, bei dem der Lieferant den offenen Stromliefervertrag hat.

Sind Netznutzer an höheren Spannungsebenen als der Niederspannung angeschlossen, und ist kein Ersatzlieferant vor Beginn der Ersatzbelieferung mitgeteilt worden, wird der Grundversorger als Lieferant bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Ersatzbelieferung informiert.

4. Netzanschluss und Leistungsbereitstellung

Die im Netzanschlussvertrag zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber vereinbarte Netzanschlusskapazität darf nicht überschritten werden. Bei mehreren Anschlussnutzern darf die Summe der in Anspruch genommenen Leistung nicht höher sein, als die im Netzanschlussvertrag vereinbarte maximale Leistung. Im Übrigen sind die im Netzanschlussvertrag vereinbarten technischen Regelungen einzuhalten.

5. Netznutzung mit Eigenerzeugungsanlagen

Netznutzer mit Eigenerzeugungsanlagen, die an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen sind und parallel mit ihm betrieben werden, können Reservenetzkapazität auf der Grundlage der veröffentlichten Monatsleistungspreise in Anspruch nehmen. Der Netznutzer teilt dieses dem Netzbetreiber verbindlich vor Beginn des Abrechnungszeitraumes mit.

6. Leistungsmessung und Lastprofilverfahren

- 6.1 Der Netzbetreiber wendet für die Abwicklung der Stromlieferung an Netznutzer mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 Kilowattstunden vereinfachte Methoden (standardisierte Lastprofile) an, die eine registrierende ¼-h-Leistungsmessung nicht erfordern. Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen Lastprofile auch für Verbrauchsgruppen mit einer jährlichen Entnahme festlegen, die über den in Satz 1 genannten Wert hinausgeht oder – mit Zustimmung der Regulierungsbehörde – für Verbrauchsgruppen mit einer jährlichen Entnahme, die den in Satz 1 genannten Wert unterschreitet. Bei Netznutzern mit einer Jahresenergiemenge von mehr als 100.000 kWh kann der Netzbetreiber eine fortlaufend registrierende ¼-h-Leistungsmessung verlangen, z.B. um die gesetzliche Vermutung des § 2 Abs. 7 KAV zu widerlegen. Der Netznutzer ist berechtigt, mit dem Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Einzelfall eine niedrigere Grenze zu vereinbaren. In diesen Fällen trägt der Netznutzer ein entsprechend höheres Messentgelt.
- 6.2 Der Netzbetreiber bestimmt, welches Lastprofilverfahren zur Anwendung kommt und bestimmt die verwendeten Lastprofile. Der Lieferant deckt den gesamten Bedarf des Netznutzers auf der Basis dieser Lastprofile.
- 6.3 Der Netzbetreiber ordnet jedem Standardlastprofilkunden das entsprechende Lastprofil zu. Der Netzbetreiber stellt für jeden Standardlastprofilkunden bei der Anmeldung eine Jahresverbrauchsprognose auf, die in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch basiert. Die Prognose wird dem Lieferanten mitgeteilt. Der Lieferant kann unplausible Prognosen widersprechen und dem Netzbetreiber eine eigene Prognose unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Prognose über den Jahresverbrauch fest. In begründeten Ausnahmefällen kann die Jahresverbrauchsprognose vom Lieferanten und dem Netzbetreiber einvernehmlich auch unterjährig angepasst werden.
- 6.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, das Verfahren oder die Lastprofile sowie deren Zuordnung zu den einzelnen Entnahmestellen zu ändern, wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten die Änderung des Lastprofilverfahrens (analytisch oder synthetisch) mit einer Frist von 3 Monaten und die Änderung der Lastprofile und die Zuordnung der Lastprofile zu den einzelnen Entnahmestellen mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats in Schriftform mit.

7. Messung und Ablesung

- 7.1 Die Messung der elektrischen Arbeit nimmt der Messdienstleister vor. Der Messdienstleister liest die Messstelle ab und übermittelt die Daten an den Netzbetreiber (VNB) nach dessen Vorgaben. Der Messstellenbetreiber stellt und betreibt die Messstelle. Soweit nichts anderes geregelt ist, ist der VNB Messdienstleister und Messstellenbetreiber. Mit der Erfüllung beider Aufgaben kann er einen Dritten beauftragen
- 7.2 Die Messung erfolgt bei Lastprofilkunden durch Erfassung der entnommenen elektrischen Arbeit sowie gegebenenfalls durch Registrierung der Lastgänge am Zählpunkt. Handelt es sich nicht um Lastprofilkunden, erfolgt die Messung vorbehaltlich Ziffer 6.1 durch eine registrierende ¼-h-Leistungsmessung.
Für die Fernauslesung muss beim Kunden ein hierfür geeigneter extern anwählbarer Telekommunikationsanschluss ohne zeitliche Beschränkung sowie ein 230 V-Anschluss zur Verfügung stehen. Kann auf Grund örtlicher Gegebenheiten an der jeweiligen Entnahmestelle kein extern anwählbarer Telekommunikationsanschluss eingerichtet werden, ist der Messstellenbetreiber berechtigt, eine TK-Einrichtung (z. B. ein GSM-Modem) beim Kunden einzurichten, welche die notwendigen technischen Anforderungen an die Datenverfügbarkeit gewährleistet. Die Fernauslesung muss vor Aufnahme der Belieferung zur Verfügung stehen. Weiteres dazu regelt die MessZV und der MeteringCode.
- 7.3 Die Messeinrichtungen sind im Besitz des Messstellenbetreibers und müssen den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen, sowie den von dem Netzbetreiber einheitlich für sein Netzgebiet vorgesehenen technischen Mindestanforderungen und Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität genügen.
- 7.4 Der Messstellenbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen; die Bestimmung muss unter Berücksichtigung netzwirtschaftlicher Belange zur Höhe des Verbrauchs in einem angemessenen Verhältnis stehen.
- 7.5 Der Netznutzer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Netznutzer den Antrag auf Nachprüfung nicht bei dem Netzbetreiber, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Messstellenbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Auftraggeber.
- 7.6 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines Lastgangkunden mit einer registrierenden ¼-h-Leistungsmessung nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so erfolgt die Ermittlung von Ersatzwerten für fehlende oder unplausible Werte entsprechend dem MeteringCode 2006 bzw. etwaigen Nachfolgeregelungen.
- 7.7 Für Letztverbraucher, die nach Lastprofilverfahren beliefert werden, werden die Messeinrichtungen vom Beauftragten des VNB, dem Messdienstleister oder auf Verlangen des Netzbetreibers oder Messdienstleisters vom Letztverbraucher selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich nach einem vom Netzbetreib-

ber festzulegenden Turnus abgelesen. Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei einem Umzug des Netznutzers, bei Beendigung des Rahmenvertrages oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, kann der Netzbetreiber Zwischenablesungen veranlassen, den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

- 7.8 Kosten für Messung und Kosten der Abrechnung an den Entnahmestellen werden vom Netzbetreiber bzw. Messdienstleister und/oder Messstellenbetreiber separat neben dem Netzentgelt in Rechnung gestellt und beinhalten die Erfassung, Weiterleitung und Verarbeitung von für die turnusgemäße Abrechnung der Netznutzung relevanten Daten.
- 7.9 Beauftragt der Netznutzer den Netzbetreiber mit einer zusätzlichen Ablesung, so ist diese gesondert zu vergüten.
- 7.10 Der Netznutzer hat das Recht, zu Kontrollzwecken zusätzlich eigene Mess- und Steuereinrichtungen in Abstimmung mit dem Netzbetreiber auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Diese Messeinrichtungen sind nicht in Besitz des Netzbetreibers und die Messdaten dieser Einrichtungen werden vorbehaltlich Ziffer 7.6 nicht zur Abrechnung herangezogen.
- 7.11 Bei Feststellung einer Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder Fehlern in der Ermittlung des Rechnungsbetrages ist der Zuviel oder Zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

8. Entgelte

- 8.1 Der Netznutzer zahlt dem Netzbetreiber für die Leistung „Netznutzung“ nach Ziffer 1 sowie für andere Leistungen nach diesem Vertrag Entgelte gemäß **Anlage 1**. Individualisierte Entgelte nach § 19 Abs. 2 und 3 StromNEV bedürfen besonderer Vereinbarung im Einzelfall; alle übrigen Bestimmungen dieses Vertrages finden auf die individuellen Entgeltregelungen Anwendung.
- 8.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netzentgelte anzupassen, wenn und soweit hierbei die jeweils für ihn geltenden Erlösobergrenzen beachtet werden.

Der Netzbetreiber wird die geänderten Netzentgelte auf seiner Internetseite veröffentlichen und hierüber sowie über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der geänderten Netzentgelte den Netznutzer unverzüglich in Textform (z.B. E-Mail) informieren. Der Netznutzer ist bei Preiserhöhungen berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Entgeltanpassungsmitteilung zum Ende des folgenden Kalendermonats zu kündigen

Im Übrigen ist der Netzbetreiber berechtigt, mit sofortiger Wirkung eine Preisanpassung vorzunehmen, wenn sich aufgrund von Rechtsvorschriften bzw. durch behördliche oder gerichtliche Entscheidungen die Kosten für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen ändern. Dies gilt auch für die Änderung oder Neueinführung von Steuern, Abgaben, Ausgleichsleistungen oder sonstige den Transport, den Bezug, die Erzeugung oder die Abgabe von Elektrizität betreffenden Belastungen.

Sollte der Netzbetreiber gegen einen Bescheid zur Festlegung der Erlösobergrenzen Beschwerde einlegen und sollte infolge der gerichtlichen Entscheidung nachträglich eine höhere Erlösobergrenze festgelegt werden, kann der Netzbetreiber entsprechend erhöhte Netzentgelte nachfordern, wenn die Differenz nicht oder nicht vollständig in das Regulierungskonto gemäß § 5 ARegV verbucht werden kann. Das nachträglich festgelegte Netzentgelt ist in diesem Fall vom Zeitpunkt seines u. U. rückwirkenden Inkrafttretens an maßgeblich. Der Netzbetreiber veröffentlicht auf seiner Internetseite, wenn er den Erlösfestsetzungsbescheid gerichtlich angegriffen hat. Sobald der Netzbetreiber mit Einreichung der Beschwerdebegründung den Umfang der Beschwerde bestimmt hat, gibt er dort neben den geltenden Entgelten auch die Netzentgelte an, die sich im Fall des Erfolgs der Beschwerde und der nachträglichen Erhöhung ergeben würden. Der Netzbetreiber hat etwaige Überzahlungen des Netznutzers zu erstatten, der Netznutzer hat etwaige Minderbeträge nachzuzahlen. Erstattungen und Nachzahlungen sind mit dem für den jeweiligen Zeitraum geltenden Zinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die Verpflichtung aus den beiden vorstehenden Sätzen gilt auch dann, wenn der Netznutzungsvertrag zwischenzeitlich beendet worden sind.

- 8.3 Die Netzentgelte richten sich nach der Anschlussnetzebene der Entnahmestelle, den jeweils vorhandenen Messvorrichtungen und deren Messebene an der Entnahmestelle sowie der jeweiligen Benutzungstundenzahl der Entnahmestelle.

Das Netzentgelt pro Entnahmestelle besteht aus einem Jahresleistungspreis in Euro pro Kilowatt und einem Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde. Das Jahresleistungsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Jahresleistungspreis und der Jahreshöchstleistung in Kilowatt der jeweiligen Entnahme im Abrechnungsjahr. Das Arbeitsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Arbeitspreis und der im Abrechnungsjahr jeweils entnommenen elektrischen Arbeit in Kilowattstunden.

- 8.4 Für Entnahmestellen mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenüber steht, bietet der Netzbetreiber auf Wunsch des Netznutzers neben dem Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf der Grundlage von Monatsleistungspreisen an. Der Netznutzer teilt dieses dem Netzbetreiber verbindlich vor Beginn des Abrechnungszeitraumes mit.

- 8.5 Für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung im Niederspannungsnetz ist anstelle des Leistungs- und Arbeitspreises ein Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde festgelegt.

- 8.6 Der Netzbetreiber stellt die jeweiligen Aufschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) dem Netznutzer mit dem Netzentgelt in Rechnung.

- 8.7 Der Netzbetreiber stellt die auf die Stromlieferungen anfallende Konzessionsabgabe dem Netznutzer mit dem Netzentgelt in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung. Für die Befreiung von der Konzessionsabgabe und entsprechender Rückzahlung muss der Netznutzer dem Netzbetreiber für jede betroffene Entnahmestelle einen entsprechenden Nachweis spätestens zwei Jahre nach Erstellen der Jahresabrechnung vorlegen, dass der Grenzpreis unterschritten ist. Der Nachweis ist durch ein Testat eines vereidigten Buchprüfers oder Wirtschaftsprüfers im Original zu erbringen.

- 8.8 Der Netznutzer hat einen ausgeglichenen Blindleistungshaushalt in seiner Anlage zu gewährleisten. Überschreitet der Netznutzer die vom Netzbetreiber im Preisblatt vorgegebenen Grenzen für Blindarbeit, wird dem Netznutzer die darüber hinaus übertragene Blindarbeit in Rechnung gestellt. Die Höhe des zu zahlenden Entgeltes ist ebenfalls im anliegenden Preisblatt **Anlage 1** geregelt.

- 8.9 Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

9. Abrechnung

- 9.1 Der Netzbetreiber rechnet die Netzentgelte sowie das Entgelt für Messung und Abrechnung für die Standardlastprofilkunden jährlich ab. Der Netzbetreiber ist berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Abrechnung der Kunden mit fortlaufend registrierender ¼-h-Leistungsmessung erfolgt grundsätzlich monatlich. Der sich ergebende Jahresleistungspreis wird dabei jeweils mit 1/12 abgerechnet. Erhöht sich während des Abrechnungsjahres die erreichte höchste Leistung, so wird der auf die Vormonate entfallende Mehrbetrag mit der nächsten monatlichen Abrechnung abgerechnet.

- 9.2 Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die Rechnungen sind gebührenfrei und ohne Abzug zu bezahlen. Maßgeblich für die Zahlungserfüllung ist der Zahlungseingang beim Netzbetreiber. Zahlt der Netznutzer die Entgelte ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.

Der Netznutzer erteilt dem Netzbetreiber grundsätzlich eine Lastschriftinzugsermächtigung für die geschuldeten Entgelte. Alternativ hierzu können die Zahlungen kosten- und gebührenfrei per Überweisung auf die vom Netzbetreiber in der Rechnung bezeichnete Bankverbindung erfolgen.

- 9.3 Einwände gegen die Richtigkeit der Abrechnung berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit offensichtliche Fehler vorliegen.
- 9.4 Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

10. Datenverarbeitung und Datenaustausch

- 10.1 Die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Elektrizität erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 11.07.2006 (Aktenzeichen: BK 6-06-009) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur. Soweit die Bundesnetzagentur in ihrer Festlegung Ausnahmen hinsichtlich des zu verwendenden Datenformates zulässt, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hierüber eine schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen werden. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Zusatzvereinbarung der Bundesnetzagentur anzuzeigen.
- 10.2 Bestimmungen dieses Vertrages, die der Abwicklung einer Belieferung von Entnahmestellen nach Ziff. 10.1 Satz 1 oder einer Zusatzvereinbarung nach Ziff. 10.1 Satz 2 entgegenstehen oder diese anders regeln, sind unwirksam.
- 10.3 Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung des § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und

kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Der Netznutzer erklärt hierzu sein Einverständnis.

- 10.4 Betätigt sich der Anschlussnehmer als Verteiler von elektrischer Energie, der diese ohne Benutzung von öffentlichen Verkehrswegen an Letztverbraucher liefert, ist er verpflichtet, dem Netzbetreiber die für die Zahlung der Konzessionsabgabe für die Belieferung dieser Kunden maßgeblichen Daten und Informationen einmal jährlich in nachprüfbarer Weise (z.B. in Form eines Wirtschaftsprüferstates) zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung gilt in gleicher Weise, wenn der Anschlussnehmer dieses einem Dritten ermöglicht.

11. Störungen und Unterbrechung der Netznutzung

- 11.1 Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann an der Abnahme der Energie des Lieferanten oder an der Abgabe der Energie an den Netznutzer gehindert ist, ruhen Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigungen-, Wartungs- Instandhaltungs-, oder sonstigen betriebsnotwendigen Arbeiten und zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs. Der Netzbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Störung unverzüglich zu beheben.
- 11.2 Soweit es dem Netzbetreiber möglich und zumutbar ist, unterrichtet er den Netznutzer rechtzeitig vor einer beabsichtigten Unterbrechung der Netznutzung in geeigneter Weise. Bei kurzen Unterbrechungen werden nur die Netznutzer unterrichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Eine Unterrichtung kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn dies nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Unterrichtung die Beseitigung der Unterbrechung verzögern würde. Der Netzbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Störung unverzüglich zu beheben. In diesen Fällen teilt der Netzbetreiber dem Netznutzer auf Nachfrage den Grund der Unterbrechung nachträglich mit.
- 11.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen ohne vorherige Androhung zu unterbrechen wenn die Unterbrechung erforderlich ist, um
- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichen Wert abzuwenden,
 - den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

Daneben hat der Netzbetreiber die Rechte und Pflichten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 1-6 EnWG. Der Netzbetreiber hat die Netznutzung unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Beendigung entfallen sind.

12. Haftungsbestimmungen

- 12.1 Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die ihnen selbst oder ihren Kunden durch Unterbrechungen der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung entstehen, nach Maßgabe des § 25a StromNZV i.V.m. § 18 Nieder-

spannungsanschlussverordnung (NAV). Die NAV ist auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht.

12.2 Für Sach- und Vermögensschäden, die nicht auf die Unterbrechung des Netzbetriebs oder auf Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung zurückzuführen sind, haftet der Netzbetreiber dem Grunde wie der Höhe nach nur, wenn und soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung von Sach- und Vermögensschäden haftet der Netzbetreiber nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist dabei dem Grunde wie der Höhe nach auf den voraussehbaren typischen Schaden begrenzt.

12.3 Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt

13. Voraussetzungen für die Erhebung von Sicherheitsleistungen in begründeten Fällen

13.1 Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Netznutzer verlangen. Kommt der Netznutzer einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der Netzbetreiber die Netznutzung ohne weitere Ankündigung unterbrechen, bis die Sicherheit geleistet ist.

13.2 Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass

- der Netznutzer mehrfach mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung wiederholt im Verzug geraten ist
- gegen den Netznutzer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803-882a ZPO) eingeleitet sind
- die vom Netzbetreiber über den Netznutzer eingeholte Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannte Auskunft (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zur Besorgnis führt, der Netznutzer werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen.
- ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder durch den Netznutzer selbst beantragt worden ist.

13.3 Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

13.4 Der Netzbetreiber kann nach fruchtlosem Verstreichen einer nach Verzugseintritt ausgesprochenen Zahlungserinnerung gesetzten angemessenen Frist die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen. Die Fristsetzung kann zusammen mit der Mahnung erfolgen.

13.5 Der Netznutzer ist berechtigt die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlungen abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.

13.6 Soweit der Netzbetreiber Sicherheitsleistung verlangt, kann diese auch in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszins nach § 247 BGB verzinst.

13.7 Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für ihre Erhebung weggefallen sind.

14. Kündigungsrechte und Vertragsdauer

- 14.1 Der Netznutzungsvertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner zu dem auf dem Deckblatt angegebenen Datum in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- 14.2 Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 14.3 Bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht trotz Mahnung ist der Netzbetreiber berechtigt, das Vertragsverhältnis einen Monat nach Ankündigung fristlos schriftlich zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Netznutzer darlegt, dass die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und die Aussicht besteht, dass der Netznutzer seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Der Netzbetreiber kann mit der Mahnung zugleich die Kündigung androhen.
- 14.4 Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Vertragspartners eröffnet oder durch diesen selbst beantragt worden ist, ist der andere Vertragspartner berechtigt, diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen.
- 14.5 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netznutzungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn der Bilanzkreis, in dem die Entnahmestellen des Netznutzers bilanziert werden, z.B. durch Kündigung beendet ist.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger des übertragenden Vertragspartners ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.
- 15.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Netznutzungsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichem Erfolg möglichst gleichkommende Regelungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Schließung von Regelungslücken sowie zur Auslegung des Vertrages sind die einschlägigen Regelwerke Transmission Code (sofern für diesen Vertrag einschlägig), Distribution Code, MeteringCode sowie die Richtlinie Datenaustausch und Mengenbilanzierung (DuM) ergänzend heranzuziehen. Ausdrückliche Regelungen des Netznutzungsvertrages haben jedoch Vorrang vor den Bestimmungen der genannten Regelwerke.
- 15.3 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern oder sollten die für die Berechnung der Netzentgelte maßgeblichen Kriterien normativ oder auf andere Weise rechtsverbindlich geregelt werden, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen. Der Netzbetreiber ist zu einer einseitigen Vertragsanpassung berechtigt, wenn dies zur Umsetzung von Anordnungen oder Festlegungen der Regulierungsbehörde erforderlich ist.
- 15.4 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung oder Aufhebung des Vertrages bedürfen – soweit vorstehend (u.a. in den Ziffern 8.2., 11.2.) nichts Abweichendes bestimmt ist - zu ihrer Wirksamkeit der

Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für Vereinbarungen bezüglich dieser Schriftformklausel.

- 15.5 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.
- 15.6 Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.
- 15.7 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.
- 15.8 Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages.

Ort, Datum

Ort, Datum

Netznutzer
- Unterschrift und Stempel -

Netzbetreiber
- Unterschrift und Stempel -

Anlage

Anlage 1: Preisblatt Netz (Strom) der Energie Waldeck-Frankenberg GmbH